

sofort wieder in Frage gestellt werden, und diesem Zweck dient die Bemerkung in der Note, dass 'nach der Hinwegnahme der Stoffe bestimmte Anhaltspunkte für das Vorhandensein der rechten Hand sich nicht hätten gewinnen lassen': natürlich, denn nach seinen eigenen Worten zerfielen Gewänder und Gebeine 'beim Hinzutritt der Luft oder bei der leisesten Berührung in Staub und Asche'. Entscheidend kann also nur der Zustand der Leiche vor der Hinwegnahme der Stoffe sein, und in diesem waren eben die Finger der rechten Hand deutlich zu erkennen. Als umsichtiger Forscher hat nun Endres gleichzeitig Vorsorge getroffen, umgekehrt das Vorhandensein der Extremitäten bei der Leiche zu rechtfertigen, für den Fall, dass es ihm nicht gelungen sein sollte, sie hinweg zu disputieren, und er hat dafür zwei Argumente, eine 'mysteriös klingende' Stelle der Vita (c. 22), die er also schwerlich verstanden hat, und zweitens die Möglichkeit, dass die abgeschnittenen Glieder nach dem Verschwinden doch noch aufgefunden und 'später gemeinschaftlich mit dem Leibe begraben wurden, was in der Zeit, in welcher Aribio schrieb, allerdings nicht mehr bekannt sein mochte'. Beim Grafen v. Walderdorff tritt diese zweifache und sich direct widersprechende Argumentation nur noch viel schärfer hervor. Für ihn ist es schon eine 'ausgemachte Thatsache, dass die grausam vom Körper getrennten Glieder mit demselben ehrenvoll in der Georgskapelle beigesetzt wurden, und zwar wird man ihnen womöglich ihre natürliche Lage gegeben haben'; der Fingerabdruck aber hat sich nach seiner Auffassung bei näherer Untersuchung 'als hinfällig' erwiesen, und die Falten waren 'wahrscheinlich' 'nur zufällig'. Wunderbar bleibt es, wie beiden Herren entgehen konnte, dass sich ihre zwei Erklärungen gegenseitig aufheben, und in blindem Eifer also von ihnen des Guten zuviel gethan ist.

Für die Aufbewahrung des Märtyrerleibes im Hochaltar besitzen wir das klare Zeugnis einer Urkunde von 821 (Ried n. 21): 'in ecclesia b. Hemmerammi ante ipsum altare, ubi eius corpus speciosa quiete requiescit'. Auch mit dieser Quelle weiss Endres (S. 46) schnell fertig zu werden, und natürlich muss sie sich seiner Hypothese unterordnen, nicht diese ihr; er decretiert also, dass die Worte 'nicht in dem Hochaltar, sondern in der Krypta beziehungsweise Confessio unter dem Hochaltar' zu deuten sind, wonach also die Erklärung der Lexica 'ubi = in quo loco' zu ändern wäre. Macht er als Vertheidiger des